

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

Nr. 6

21. Juni 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,
E-Mail: pastoralblatt@bistum-eichstaett.de

Nr.	INHALT	Seite
59.	Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC.....	142
60.	Novellierung der Formulare zur Eheschließung.....	143
61.	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO).....	143
62.	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO).....	156
63.	Schlichtungsordnung des Caritasverbands für die Diözese Eichstätt e.V..	158
64.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 20./21. März 2024.....	168
65.	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) hier: Änderungssatzung	170
66.	Verpflichtung der Priester zum schulischen Religionsunterricht.....	181
67.	Einsatz von Priestern im Religionsunterricht.....	183
68.	Änderungen Diözesane Bauregeln.....	184
69.	Kollektenplan 2025.....	185
70.	Berichtigung zum Pastoralblatt Nr. 3 vom 14. März (Anlage 1)	187
71.	Kirchenverwaltungswahlen 2024 hier: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl	189
72.	Organisationsverfügung.....	194
73.	Ernennungen.....	197
74.	Gemeindeassistent/-innen und Gemeindeferent/-innen und Religionslehrer/-innen i.K.....	198
75.	Pastoralreferent/-innen	199

76. Diakone.....	199
77. Entpflichtung/Resignation.....	200
78. Weihe.....	200
79. Missio-Kommission für die Diözese Eichstätt.....	201
80. Firmplan 2024, Änderung/Ergänzung.....	201
81. Fortbildung für Mitarbeitende des Bistums, die aus anderen Kulturen stammen oder in kultureller Vielfalt arbeiten	202
82. Richtlinien für die Bezuschussung von Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern.....	203
83. Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	205

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

Nr. 59 **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Nr. 60 **Novellierung der Formulare zur Eheschließung**

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19. bis 22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu.

Die entsprechenden Formulare sind als amtliche Formulare der Deutschen Bischofskonferenz diesem Amtsblatt als Beilage angefügt und dessen Bestandteil. Sie sind ab sofort zu verwenden.

FREISINGER BISCHOFSKONFERENZ

Nr. 61 **Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)**

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 KirchStG) die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1

Erhebung von Kirchensteuern; Kirchenumlagen und Kirchgeld

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der

1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 14.

Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.

- (2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuerverbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

Art. 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Die Kirchengeldumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes der (Erz-)Diözese sowie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.
- (2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

Art. 3

Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchengeldumlagen gegenüber der (Erz-)Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes (KirchStG) gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

2. Teil: Kirchenumlagen

Erster Abschnitt.

Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 4

Umlagepflicht

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,
1. die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
 2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
 - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
 - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigt ist.
- (2) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht.
- (3) Die Umlagepflicht beginnt
1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist.
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.

- (4) Die Umlagepflicht endet
1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
 3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Art. 5 **Erhebungszeitraum**

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4.

Art. 6 **Umlagesatz**

- (1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese.
- (2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln.
- (3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v.H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- (4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40a Abs. 2 EStG zu pauschalierenden Lohn-

steuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitlohnes aufgeteilt.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 7

Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe

- (1) Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
 1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.
- (2) Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
 1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 8

Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 9

Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 10

Vorauszahlungen

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

Art. 11

Abzug der Kirchenlohnsteuer

- (1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.
- (2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.
- (3) Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.

- (4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

Art. 12

Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer

- (1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 EStG bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c EStG von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EStG übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (2) Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.
- (3) Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden.

Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Ver-

rechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.

Art. 13

Datenschutz, Haftung

- (1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.
- (2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer

Art. 14

Kirchengrundsteuer

Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr erhoben.

Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe

Art. 15

Verwaltung der Umlagen

- (1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.
- (2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.
- (3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 16

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der AO und des Verwaltungszustellungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.
- (2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung. Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

Art. 17

Nachträgliche Änderungen

- (1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.
- (2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

Art. 18

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluss an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.

- (2) Im Übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen [DStVS]).
- (3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).
- (4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Art. 19 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.
- (2) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren zugezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beigeladen.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

3. Teil: Kirchgeld

Art. 20

Erhebung des Kirchgelds

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte

- (1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.
- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

Höchstbetrag; Fälligkeit

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.
- (3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Art. 23

Verwaltung und Rechtsbehelfe

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Teil: Besondere Bestimmungen

Art. 24

Verteilung des Aufkommens an Kirchengeldern

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchengeldern zwischen den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese überlassen.
- (2) Die (Erz-)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat das Aufkommen an Kirchengeldern und an Kirchengeld alljährlich zum 1. April an.

Art. 25

Auskunftspflicht; Steuererklärungen

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

Art. 26

Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen

- (1) Die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.
- (2) Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.

Art. 27

Vorlagepflicht

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie von Kirchengeld (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23) sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 28
Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft.

Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.

- (2) Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Pastoralblatt S.105) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.

Eichstätt, den 7. März 2024

Für die bayerischen (Erz-)Diözesen:

Dr. Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Herwig Gössl
Erzbischof von Bamberg

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Gregor M. Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 62 **Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO)**

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO) vom 1. Juli 2004 (Pastoralblatt 151 [2004] 133-178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2018 (Pastoralblatt 165 [2018] 287-343), zuletzt geändert am 25. März 2019 (Pastoralblatt 166 [2019] 63), am 1. April 2020 (Pastoralblatt 167 [2020] 65-66), am 28. Januar 2021 (Pastoralblatt 168 [2021] 66-68), am 20. Dezember 2021 (Pastoralblatt 169 [2022] 5-6) und am 24. März 2022 (Pastoralblatt 169 [2022] 59-60), wird nun geändert durch:

I.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Mitarbeiterversammlung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlbe-

rechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

5. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).“

6. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).“

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 15. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Eichstätt, den 15. Mai 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 63 **Schlichtungsordnung des Caritasverbands für die Diözese Eichstätt e.V.**

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesen-Caritasverband Eichstätt.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Dienstnehmerinnen/-nehmern und ihren Dienstgeberinnen/-gebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeberinnen/-gebern und Dienstnehmerinnen/-nehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die/den Dienstnehmerin/-nehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.

- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AT AVR bleiben unberührt.
- (7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzerinnen/Beisitzern. Eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4

Vorsitzende und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sollen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je zwei Beisitzerinnen/Beisitzer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmerinnen/-nehmer und aus dem Kreis der Dienstgeberinnen/-geber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5

Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischof von Eichstätt nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes Eichstätt sowie des Vorstands des Diözesan-Caritasverbandes Eichstätt ernannt. Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen/Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6

Benennung der Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die zwei Beisitzerinnen/Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmerinnen/-nehmer sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter für den Fall der Verhinderung werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diözesan- Caritasverbandes Eichstätt benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes Eichstätt werden die zwei Beisitzerinnen/Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeberinnen/-geber sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter für den Fall der Verhinderung benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7

Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzerinnen/Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzerinnen/Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen Diözese.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzerinnen/Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einer/einem Arbeitnehmerin/-nehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Diözesan-Caritasverband Eichstätt.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/des Vorsitzenden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband Eichstätt.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10

Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragstellerin/-steller
 2. Antragsgegnerin/-gegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11

Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmerinnen/-nehmer oder Dienstgeberinnen/-geber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12

Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss die/den Antragstellerin/-steller, die/den Antragsgegnerin/-gegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/ der Vorsitzende die/den Antragstellerin/-steller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) Die/der Antragstellerin/-steller kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle.

le. Die/Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

- (2) Eine Änderung des Antrags durch die/den Antragstellerin/-steller ist zulässig, wenn die/der Antragsgegnerin/-gegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14

Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15

Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Die/der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Die/der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die/den Antragsgegnerin/-gegner mittels Empfangsbekanntnisses. Zugleich ist die/der Antragsgegnerin/-gegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden. Die notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 3 sollen den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzerinnen/Beisitzer – aus je einer/einem Beisitzerin/Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmerinnen/-nehmer und aus dem Kreis der Dienstgeberinnen/-geber. Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie/er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17

Mündliche Verhandlung

- (1) Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die/den Antragstellerin/-steller, die/den Antragsgegnerin/-gegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer/einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragstellerin/-steller und Antragsgegnerin/-gegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen der/des Antragstellerin/-stellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen der/des Antragsgegnerin/-gegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18

Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeuginnen/Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragstellerin/-steller, Antragsgegnerin/-gegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20

Verfahren nach § 2 Abs. 3 - Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Die/der Dienstgeberin/-geber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die/den Dienstnehmerin/-nehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist die/der beteiligte Dienstgeberin/-geber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt die/der Dienstgeberin/-geber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die/den Dienstnehmerin/-nehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass die/der Dienstgeberin/-geber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. Ist die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss

statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeuginnen/Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch die/den beteiligten Dienstgeberin/-geber erstattet.
- (3) Zeuginnen/Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat die/der am Verfahren beteiligte Dienstgeberin/-geber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder eines/einer Bevollmächtigten selbst.
- (5) Beteiligte, die das Schlichtungsverfahren durch eine/einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte führen, erhalten auf Antrag Kostenhilfe, wenn die Hinzuziehung notwendig oder zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle zu stellen. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Bewilligung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

§ 24

Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Diözesan-Caritasverband Eichstätt.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Erteilung der Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Bischofs von Eichstätt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen betreffend die dem Diözesan-Caritasverband Eichstätt angeschlossenen caritativen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach

§§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Eichstätt, den 15. Mai 2024



Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 64 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 206. Vollversammlung vom 20./21. März 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
hier: Änderung des § 5a „Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen“
zum 1. Mai 2024
- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Änderung von § 30 Absatz 5
zum 1. Mai 2024
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung)**
hier: Neufassung der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2
rückwirkend zum 1. September 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien
rückwirkend zum 1. Juni 2022
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie in den Teilen B, 4.1.1. und 4.1.3.
rückwirkend zum 1. August 2023

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen, Teil B, 4.3. – Angleich der Wartezeiten für Erfüllerinnen und Erfüller bzw. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller sowie Anpassungen in Teil B, 4.2. - Eingruppierungsregelungen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Geltungsbereich *zum 1. Mai 2024*

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 147 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Eichstätt, den 27. Mai 2024

+  + Gregor Maria Hanke OSB

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 06./07. März 2024 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die (Erz-)Diözese Eichstätt geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

**Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern
in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)
in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Pastoralblatt S. 105)**

**§ 1
Änderungen**

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern)

- a) Die Überschrift wie folgt neu gefasst: *„Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern“*.
- b) In **Art. 3 Abs. 5** wird hinter dem Wort *„Kirchensteuergesetzes“* die Abkürzung *„(KirchStG)“* eingefügt.

2. Art. 4 (Umlagepflichtige)

- a) In Art. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: *„Umlagepflicht“*. In Abs. 1 wird nach der Formulierung *„Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche“*, eine neue Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt.
- b) In **Art. 4 Abs. 1 Nr. 1** findet sich der weitere bisherige Text des Art. 4 Abs. 1 mit folgenden Änderungen: Das Wort *„einen Wohnsitz“* wird durch *„wohnen“* sowie das Wort *„den“* vor *„gewöhnlichen Aufenthalt“* durch das Wort *„ihren“* sprachlich angepasst. Weiter wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der zweite Satz *„Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-) Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden“* gestrichen und als Ergänzung zum ersten Satz folgender Halbsatz hinzugefügt *„(...) soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“*.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 erfährt damit folgende Neufassung: *„die in einer bayerischen (Erz)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben*

und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

- c) In **Art. 4 Abs. 1** wird eine neue Nummer 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder

c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigt ist.“

- d) **Art. 4 Abs. 2** in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.

- e) Die Nummerierung der ursprünglichen Absätze in **Art. 4 Abs. 3, 4 und 5** werden systematisch angepasst, sodass Art. 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 2 (neu) wird, Art. 4 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 3 (neu) wird sowie Art. 4 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 4 (neu) wird.

3. **Art. 5 (Erhebungszeitraum)**

Aufgrund der Änderungen in Art. 4 ist eine Änderung in der Verweisungskette erforderlich. Der bisherige Verweis in Art. 5 auf „Art. 4 Abs. 4 und 5“ wird ersetzt durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4“.

4. **Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Umlagesatz“.

- b) In **Art. 6 Abs. 1 S. 3** wird der Satz *„Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört“* gestrichen und folgender neuer Satz eingefügt: *„Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese“*.

- c) In **Art. 6 Abs. 2** wird nach dem Wort „*Einkommensteuergesetzes*“ folgende amtliche Abkürzung hinzugefügt: „(EStG)“.
 - d) In **Art. 6 Abs. 4** werden die Wörter „*des Einkommensteuergesetzes*“ redaktionell ersetzt durch „EStG“.
- 5. Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)**
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe*“.
 - b) In **Art. 7 Abs. 1** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 7 Abs. 1** folgende Neufassung erhält: „*Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese (...)*“.
 - c) In **Art. 7 Abs. 1 Nr. 2** werden an zwei Stellen die Wörter „*des Einkommensteuergesetzes*“ redaktionell jeweils durch „EStG“ ersetzt.
 - d) In **Art. 7 Abs. 2** werden die Wörter „*der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende*“ gestrichen und durch das Wort „*ein*“ ersetzt. Ferner werden die Wörter „*Kirche oder*“ ersatzlos gestrichen.
- 6. Art. 8 (Ehegatten als Gesamtschuldner)**
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe*“.
- 7. Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)**
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer*“.
- 8. Art. 11 (Abzug vom Arbeitslohn)**
- a) Die Überschrift wie folgt neu gefasst: „*Abzug der Kirchenlohnsteuer*“.
 - b) In **Art. 11 Abs. 3 Satz 1** sowie in **Art. 11 Abs. 3 Satz 2** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 11 Abs. 3** folgende Neufassung erhält:
„Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.“
- 9. Art. 12 (Abzug von Kapitalerträgen)**
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer*“.
 - b) In **Art. 12 Abs. 1** werden an zwei Stellen die Wörter „*des Einkommensteuergesetzes*“ redaktionell jeweils durch das Wort „EStG“ ersetzt.

- c) In **Art. 12 Abs. 2** wird der erste Halbsatz *„Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er (...)“* wie folgt neu gefasst:

„Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet.“

- d) **Art. 12** erhält folgenden **neuen Absatz 3**:

„Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.“

10. Art. 13 (Datengeheimnis, Haftung)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Datenschutz, Haftung“*.
- b) In **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird das Wort *„verwenden“* ersetzt durch *„verarbeiten“*. Der bisherige Halbsatz in **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird zu einem neuen Hauptsatz. Weiter wird dort das Wort *„verwenden“* durch *„verarbeiten“* ersetzt sowie das Wort *„zustimmt“* ersetzt durch *„einwilligt“*.

11. Art. 14 (Umlageerhebung)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Kirchengrundsteuer“*.
- b) In **Art. 14 Abs. 1** erfolgt nach dem Verweis auf *„Art. 1“* noch die Einfügung *„Abs. 1“*.

12. Art. 15 (Verwaltung der Kirchenumlagen)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Verwaltung der Umlagen“*.

13. Art. 16 (Anzuwendende Vorschriften)

- a) In **Art. 16 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Abgabenordnung“ redaktionell durch die amtliche Abkürzung „AO“ ersetzt. Des Weiteren werden in **Art. 16 Abs. 1 S. 1** die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersatzlos gestrichen.
- b) In **Art. 16 Abs. 2** werden folgende **Sätze 2 und 3 neu** hinzugefügt:
„Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.“

14. Art. 17 (Nachträgliche Änderungen)

- a) In **Art. 17** wird folgender **Abs. 1 neu** angefügt:
„Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.“
- b) Der bisherige Gesetzestext des Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung unter einen **neuen Absatz 2** normiert.

15. Art. 19 (Rechtsbehelfe)

In **Art. 19 Abs. 1** wird nach den Worten „vorgenommenen Anpassungen“ folgende zusätzliche Formulierung aufgenommen: „oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“.

16. Art. 20 (Erhebung des Kirchgeldes)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erhebung des Kirchgelds“.

17. Art. 24 (Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen)

In **Art. 24 Abs. 2** werden die Worte „für Landesentwicklung“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „und“ das Wort „für“ hinzugefügt.

18. Art. 26 (Ausführungsvorschriften, Übergangsbestimmungen)

- a) Der bisherige Gesetzestext des **Art. 26** wird in einem neuen **Abs. 1** zusammengefasst.
- b) **Art. 26** erhält folgenden **neuen Abs. 2**:
„Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

19. Art. 27 (Vorlagepflicht)

- a) Bezogen auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14)“.
- b) Bezogen auf das Kirchgeld wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23)“.

- c) Des Weiteren wird der Begriff „Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt durch den Begriff „Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“.

20. Art. 28 (Inkrafttreten)

- a) **Art. 28 Abs. 1** erhält folgende Neufassung:

„Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.“

- b) **Art. 28 Abs. 2** erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“

- c) **Art. 28 Abs. 3** erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Abl. S.) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 31. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.“

§ 2

Begründung

Anlass der Fortschreibung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes, dessen Entwurf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 16. April 2021 allen bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen ließ. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes löst die Thematik der Erhebung von Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe.

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln die zentralen Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich der Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe. Bayerische Finanzämter waren schon seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in diesen Ländern zuständig. Ab dem 1. Juni 2018 besteht ferner eine zentrale Zuständigkeit des Finanzamts Nördlingen für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen. Befindet sich in diesen Fällen der tatsächliche Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bürgers nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, würde in Bayern keine Kirchensteuerpflicht bestehen, wenn die Regelungen des § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen nur als Zuständigkeitsregelungen auszulegen wären. Deshalb soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer bei einem bayerischen Finanzamt auch dann eine Kirchensteuerpflicht in Bayern besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befinden sollte.

Im Zuge dieser erforderlich werdenden Fortschreibung der DKirchStO wurden auch weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die aus dem Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) sowie der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) resultieren.

Schließlich wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz und die Abgabenordnung. Hier wurden deren amtliche Abkürzungen verwendet, d.h. EStG bzw. AO.

Im Einzelnen:

Zu Art. 3

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 4

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die weiteren inhaltlichen Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2021 erforderlich. Insbesondere regelt Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender (Erz-)Diözesen mit Wohnsitz oder ge-

wöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns. Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern klarstellend geregelt. Betroffen sind Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sowie Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Zur Kirchensteuer wird folglich weiterhin nur herangezogen, wer in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG unterliegt.

Die Regelung unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 2b entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes und der hierzu ergangenen Verordnung für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Art. 4 Abs. 2, 3 und 4

Aufgrund der neuen Nummerierung erfolgte eine erforderliche Anpassung.

Zu Art. 6

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2a DKirchStO ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt. Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip. Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

Zu Art. 7

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 8

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 9

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 11

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 3 sind vorwiegend redaktioneller Art und verweisen nun folgerichtig auf Art. 7, nämlich die Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe.

Zu Art. 12

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Art. 12 Abs. 2 weist redaktionelle Änderungen auf und übernimmt den Terminus des Art. 13a BayKirchStG. Die Neuregelung unter Art. 12 Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des Art. 13a Abs. 3 des BayKirchStG und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte. Mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaates Bayern wurde Art. 13a Abs. 3 BayKirchStG in das Kirchensteuergesetz neu aufgenommen, um den Finanzämtern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer in Fällen, in denen vom Steuerbürger kein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt wird, verfahrensrechtlich zu ermöglichen.

Zu Art. 13

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Nachdem es sich bei der Religionszugehörigkeit um eine sensible personenbezogene Angabe handelt, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Bisher war in Art. 13 die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der DSGVO dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 13 DKirchStO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Zudem fallen gemäß der DSGVO bzw. dem KDG unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,

- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung,
- der Abgleich oder
- die Verknüpfung und die Einschränkung,
- das Löschen oder
- die Vernichtung.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert.

Zu Art. 14

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Daneben wurde die Verweisungskette konkretisiert.

Zu Art. 15

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 16

Die Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 um den neuen Satz 2 erfolgt unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG und mit dem Ziel einer möglichst engen Anlehnung an das geltende Kirchensteuergesetz. Ferner stellt die Neuaufnahme des Satzes 3 in Art. 16 Abs. 2 klar, dass die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung kommen. Art. 12 Abs. 3 regelt speziell das Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer (vgl. i.Ü. auch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 16.01.2021, Vorblatt S. 2 und 3 unter 3.) Damit werden auch die Vorgaben des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2021 umgesetzt.

Zu Art. 17

Die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 entspricht der des Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG. Im Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 wurde unter § 1, 20. b) zu Art. 19 der Wortlaut des bereits bestehenden Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG um die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ergänzt.

Zu Art. 19

Die Änderung im Wortlaut („oder die gesonderte Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“) geht auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 19. d) zu Art. 18 Abs. 4 BayKirchStG zurück und wurde in Art. 19 Abs. 1 zwecks Synchronisierung der Gesetzestexte angepasst.

Zu Art. 20

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 24

Hier wurde aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Geschäftsverteilung (Änderung der Verordnung vom 26. März 2019; GVBl. S. 98) die entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 26

Art. 26 Abs. 2 wurde neu eingefügt und passt die Regelung in der DKirchStO an den durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 29. b) neu eingefügten Art. 26b Abs. 3 BayKirchStG zwecks Synchronisierung an.

Zu Art. 27

Hier wurde neben der Zuständigkeit des neuen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch die Verweisketten zur Erhebung von Kirchengrundsteuer sowie Kirchgeld konkretisiert.

Zu Art. 28

Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angeordneten rückwirkenden Änderung zum 1. Juni 2018 wurde das Inkrafttreten entsprechend der Rückwirkung betreffend die Regelungen in Art. 4 bis 6 DKirchStO übernommen, sodass diese ab dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung

Das jeweilige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Eichstätt, den 7. Juni 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

Nr. 66 **Verpflichtung der Priester zum schulischen Religionsunterricht**

Entsprechend einem Votum des Priesterrates wird die Verpflichtung der Priester zum schulischen Religionsunterricht folgendermaßen geregelt:

1. Grundsatz

Die Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichtes an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Rahmen des Regelstundenmaßes gehört zu den seelsorglichen Amtspflichten der Priester, die hauptberuflich in der Pfarreseelsorge eingesetzt sind. Die Erfüllung dieser Amtspflicht ist Voraussetzung für die Gewährung der vollen Dienstbezüge.

2. Regelstundenmaß

Das Regelstundenmaß (= Zahl der wöchentlichen Religionsunterrichtspflichtstunden) beträgt für

- Pfarrer, Pfarradministratoren, Pfarrkuraten, Pfarrvikare, 6 Stunden
- Kapläne 6 Stunden
- Dekanatsjugendseelsorger 3 Stunden

Das Regelstundenmaß ist an den oben genannten Schulen zu erfüllen.

3. Abweichungen vom Regelstundenmaß

- 3.1. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres¹ erlischt die Pflicht zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Eine entsprechende Mitteilung ist rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres an das bischöfliche Ordinariat, Abteilung Schule und Bildung, Fachbereich 1, Religionsunterricht und RPS, zu richten. Sollte ein Priester über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus freiwillig Religionsunterricht erteilen, so ist eine Absprache mit dem Schulreferenten der Diözese nötig. Die Bezüge bleiben auf jeden Fall unberührt.
- 3.2. Ermäßigung oder Befreiung von Regelstundenmaß ist bis zum 67. Lebensjahr bei begründetem Antrag möglich. Siehe Ausführungsbestimmungen hierzu.
- 3.3. Bei längerer Erkrankung ist jährlich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 3.4. Falls ohne Absprache eine Stundenzahl unter dem Regelmaß erteilt wird, erfolgt ein entsprechender Gehaltsabzug.
- 3.5. Bei Versetzung während des Schuljahres werden Stunden, die zum Regelstundenmaß fehlen, aber an Schulen im Pfarrgebiet nicht zur Verfügung stehen, nicht eingefordert. Die volle Verpflichtung tritt zum Beginn des nächstfolgenden Schuljahres ein.

4. Überstunden

Priester, die das Regelstundenmaß im Bereich der oben genannten Schulen überschreiten, erhalten dafür eine eigene Vergütung. Die Berechnung richtet sich nach der in der Stundenmeldung zu Beginn des Schuljahres gemeldeten Unterrichtsstunden.

5. Religionsunterrichtsstunden an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen

Priester, die auf der Grundlage eines Abstellungsvertrages zwischen der Diözese und dem Landesamt für Schule Religionsunterricht an o. g. Schulen erteilen, steht

¹ Die genannte Altersgrenze orientiert sich jeweils am gesetzlichen Renteneintrittsalter.

die gesamte Vergütung für diese Religionsunterrichtsstunden zu. Die Vergütung erfolgt über die monatliche Gehaltszahlung.

Die hierfür notwendige Qualifizierung wird in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt.

6. Förderschule Zulage

Für Religionsunterrichtsstunden an Förderschulen wird die sogenannte Förderschulzulage gewährt.

7. In Kraft treten

Die vorstehende Regelung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Eichstätt, 5. Juni 2024



Michael Alberter
Generalvikar

Nr. 67 **Einsatz von Priestern im Religionsunterricht**

Allgemeine Regelung:

Generell gehört zum priesterlichen Dienstauftrag nach der zweiten Dienstprüfung ein Einsatz im Religionsunterricht im Umfang von sechs Wochenstunden.

Diese Regelung wurde im Pastoralblatt der Diözese Eichstätt vom 21. Juni 2024 veröffentlicht.

Reduktion bzw. Befreiung:

Die Abteilung Schule und Bildung ist primärer Ansprechpartner für eine Reduktion der Stundenzahl bzw. der vollständigen Befreiung vom Religionsunterricht.

Aus planungstechnischen Gründen kann es sein, dass ein Priester gar nicht oder mit weniger als sechs Stunden im Religionsunterricht eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus, gib es die Möglichkeit, dass Priester bis zum 1. Februar eines Jahres einen Antrag für das folgende Schuljahr an die Abteilung Schule und Bildung, Fachbereich 1 – Religionsunterricht und RPS, richten, um eine Reduktion bzw. Befreiung zu erbitten.

Der Antrag wird fachbereichsintern geprüft und das Ergebnis der Personalabteilung und dem Priesterreferenten zur finalen Entscheidung übermittelt.

- **Reduktion von Religionsunterrichtsstunden**

Eine Reduktion der Religionsunterrichtsstunden kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Funktionsstelle	z. B. Dekan, Dekanatsjugendseelsoger, leitender Pfarrer	3 Stunden pro Funktion	Ohne Gehaltsabzug
Gesundheitliche Gründe	Ärztl. Attest	Nach Empfehlung	Ohne Gehaltsabzug
Eigener Wunsch			Anteiliger Gehaltsabzug

- **Befreiung vom Religionsunterricht**

Eine vollständige Befreiung von der Religionsunterrichtspflicht kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Gesundheitliche Gründe	Ärztl. Attest	Nach Empfehlung	Ohne Gehaltsabzug
Eigener Wunsch			Gehaltsabzug

Eichstätt, 5. Juni 2024



Michael Alberter
Generalvikar

Nr. 68 **Änderungen Diözesane Bauregeln**

Die Diözesanen Bauregeln vom 26. September 2016 (Pastoralblatt Nr. 8 / 2016 vom 27. September 2016), zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 4 / 2024 vom 16. April 2024 werden wie folgt geändert.

Anlass:

Anpassung an den Beschluss des Vergabeausschusses vom 30. Januar 2024.

AVGen-Bau

Füge nach Ziffer 2.2.3 nachfolgende Ziffer neu ein:

2.3 Sonderregelungen für den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz oder den Austausch von Heizungsanlagen für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt

Die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, die den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz oder den Austausch von Heizanlagen zum Ziel haben oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen und Gesamtkosten von bis zu € 100.000,00 brutto aufweisen, erfolgt im vereinfachten Verfahren.

AVZusch-Bau

Ziffer 4.2

Füge nach „... mit Gesamtkosten bis zu € 50.000,00 brutto“ folgenden Text ein:
(bei Heizungsmaßnahmen bis € 100.000,00 brutto)

Ziffer 7 / 2. Absatz / erster Satz

Füge nach „... mit Gesamtkosten bis zu € 50.000,00 brutto (einschl. des beantragten Zuschusses)“ folgenden Text ein:

(bei Heizungsmaßnahmen bis € 100.000,00 brutto)

Eichstätt, den 11. Juni 2024



Michael Alberter
Generalvikar

Nr. 69 **Kollektenplan 2025**

6. Januar	Afrikatag-Epiphanie-Kollekte Kollekten-Nr. 3160080001
17. März bis 23. März	Caritas-Frühjahrssammlung
6. April (5. Fastensonntag)	Misereor-Kollekte Kollekten-Nr. 3160080002
An Ende der Fastenzeit	Einsammeln des Fastenopfers der Kinder für Misereor Kollekten-Nr. 3160080003
13. April (Palmsonntag)	Kollekte für das Heilige Land Kollekten-Nr. 3160080004
An den Erstkommuniontagen	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder Kollekten-Nr. 3160080005

An den Firmtagen	Diasporaopfer der Firmlinge Kollekten-Nr. 3160080006
08. Juni (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte Kollekten-Nr. 3160080007
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)	Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters Peterspfennigkollekte Kollekten-Nr. 3160080008
14. September	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommuni- kationsmittel Kollekten-Nr. 3160080009
29. September - 05. Oktober	Caritas-Herbstsammlung
5. Oktober	Caritas-Kirchenkollekte
26. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	Weltmissionssonntag Kollekten-Nr. 3160080010
02. November (Allerseelen)	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa Kollekten-Nr. 3160080011
09. November (2. Sonntag im November)	Jugendsammelaktion
16. November (3. Sonntag im November)	Diaspora-Sonntag Kollekten-Nr. 3160080012
24. und 25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Adveniat-Kollekte Kollekten-Nr. 3160080013
27. Dezember und 06. Januar 2026	Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder Kollekten-Nr. 3160080014

Anmerkung: Die Kollekten an den Sonntagen und am Hochfest der Erscheinung des Herrn schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Die Durchführung der im Kollektenplan aufgeführten Sammlungen wird folgendermaßen geregelt (vgl. Pastoralblatt 1976, S. 278):

1. Die Gottesdienstkollekten sind am Sonntag vor der Sammlung anzukündigen. Am Sammeltag selber sind sie zu Beginn aller Gottesdienste (einschließlich der Sonntagsvorabendmesse) kurz zu empfehlen und bei der Gabenbereitung durchzuführen.
2. Die Ergebnisse der Hauptkollekten Epiphanie-Kollekte 06.01., Misereor 6.04., Renovabis 08.06., Weltmission 26.10., Diaspora 16.11., Adveniat 24./25.12. und der Kollekte für das Heilige Land 13.04. sowie der Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa 02.11. sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt Kto.-Nr. 7652100, BLZ 75090300 – IBAN: DE 52 7509

- 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen. **Bitte geben Sie immer die Nr. Ihrer Kirchenstiftung und die Nr. der Kollekte an.**
3. Von den Caritas-Sammlungen und der Caritas-Kirchenkollekte sind 60 Prozent des Ergebnisses direkt auf das Konto des Diözesan-Caritasverbandes bei der Liga-Bank, IBAN: DE50 7509 0300 0007 6173 13, BIC: GENODEF1M05, zu überweisen. 40 Prozent des Ergebnisses sind für die Bedürfnisse der Pfarrcaritas bestimmt.
 4. Die Opfergaben der Kinder werden ohne Abzug an die Diözese Eichstätt, Kto. Nr. 7652100 – BLZ 75090300 – IBAN: DE 52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 bei der Liga-Bank überwiesen und von der Diözese weitergeleitet.
 5. Jugendsammelaktion: 60 Prozent des Ergebnisses werden auf das Konto der Jugendstiftung, IBAN: DE09 3606 0295 0018 0180 12, BIC: GENODED1BBE, Bank im Bistum Essen überwiesen, 40 Prozent bleiben in der jeweiligen Pfarrei zweckgebunden für die Jugendarbeit.
 6. Bei den übrigen Kollekten ist der Betrag, der das durchschnittliche Ergebnis einer Sonntagskollekte übersteigt, an die Diözese Eichstätt, Kto.-Nr. 7652100, BLZ 75090300 – IBAN: DE 52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05, bei der Liga-Bank zu überweisen. Über diese Aufteilung sind die Gläubigen vor der jeweiligen Kollekte ausdrücklich zu informieren.
 7. Nach wie vor soll in den Pfarreien, die eine Pfarrbücherei haben, an einem Sonntag im September eine Kollekte für diese Bücherei durchgeführt werden.
 8. Die Kollekten sind **ohne Abzug der Bankgebühren** weiterzuleiten.

Bekanntmachungen

Nr. 70 **Berichtigung zum Pastoralblatt Nr. 3 vom 14. März 2024 (Anlage 1)**

Bei der in Pastoralblatt 2024, S. 84 veröffentlichten Anlage der Ausführungsbestimmungen Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Diözese Eichstätt handelt es sich um eine veraltete Version. Das folgende Formular ist das aktuell zu verwenden – abrufbar unter: <https://bit.ly/3VLhj4>.



SELBSTAUSKUNFT UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsener gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen.

Hiermit erkläre ich, dass

- ich **NICHT** gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB);
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Absatz 3 StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);

- ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft*) bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls:

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Amtschef

Nr. 71 **Kirchenverwaltungswahlen 2024**

hier: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs gilt auch für Expositur-, Kuratie und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art.5 Abs.3 Ziff.2 GStVS).

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art.11 KiStiftO und Art.7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern oder ständigen Vertretungen, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder die ständige Vertretung wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs.4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art.13 Abs.1 S.2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann – bei unabweisbarem Bedarf – das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich (Art.6 Abs.2 GStVS, Art.10 Abs.2 KiStiftO).

Der Antrag ist in Schriftform über den Fachbereich Stiftungsaufsicht zu stellen.

Sofern die aktuelle (EDV-)Liste des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten Übermittlungssperren von Betroffenen enthält, sind diese insofern rechtlich unbeachtlich, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbstständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs.2 GStVWO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs.1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs.4 GStVWO). Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 5 Abs.5 GStVWO).

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO), ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes zu beachten.

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ ... GStVWO
	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 29.09.2024	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 29.09.2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 06.10. bis 13.10.2024	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag durch Aushang bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1 § 5 Abs. 1

20.10.2024	<p>a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und</p> <p>b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl, den Wahlort sowie die Wahlzeit; weiter hat die Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu erfolgen</p> <p>c) Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 20.10.2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>§ 3 Abs. 2</p>
	<p>4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:</p>	
	<p>a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;</p>	§ 4 Abs. 2
	<p>b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;</p>	§ 3 Abs. 3
	<p>c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;</p>	§ 3 Abs. 4
	<p>d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art.10 Abs.1 S.2 GStVS).</p>	
<p>spätestens am 27.10.2024 Aushang bis einschließlich 17.11.2024</p>	<p>5. Spätestens vier Wochen (27.10.2024) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.</p>	§ 4 Abs. 4
03.11.2024	<p>6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.</p>	§ 4 Abs. 6

20.11.2024	<p>7. Bis Mittwoch, 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.</p> <p>8. Wahl am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23. d.M.).</p> <p>a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.</p> <p>b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.</p> <p>c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>§ 6 Abs. 1</p> <p>§ 6 Abs. 3</p> <p>§ 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4</p>
01.12.2024, spätestens am 08.12.2024	<p>9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Ordinariates per Mail an kvwahl2024@bistum-eichstaett.de mitzuteilen.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5</p>
1 Woche nach Bekanntgabe	<p>10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p>

Das Bischöfliche Ordinariat wird den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig, möglichst noch vor der Sommerpause, durch eine Sammelbestellung beim Maiß Verlag eine Wahlmappe kostenlos zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz-)Diözesen abgestellt ist; zahlreiche Vordrucke werden vom Maiß-Verlag auf vielfachen Wunsch auch in elektronischer Form unentgeltlich für die örtlichen Pfarrämter bereitgestellt. Ferner wird das Bischöfliche Ordinariat als diözesaner Meldestelle dafür Sorge tragen, dass möglichst jedem Pfarramt eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht. Eine überarbeitete Broschüre, welche auch die Änderungssatzung der bayerischen (Erz-)Bischöfe zur KiStiftO, GStVS, GStVVO, DStVS und DStVVO berücksichtigt, wird den Pfarrämtern ab Verfügbarkeit in der erforderlichen Anzahl zugeleitet werden; hierdurch wird sichergestellt, dass neben dem Pfarrer auch jedes weltliche Mitglied der neugewählten Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Broschüre mit seiner Verpflichtung erhält (Art.12 Abs. 4 KiStiftO). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für unsere Pfarreien der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe, nutzen Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form oder fordern Sie nötigenfalls erforderliche Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München (Tel. 089 242097-0, E-Mail: info@maiss.de) nach.

Entstehende Kosten werden nach vorheriger Absprache mit dem Fachbereich Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination gegen Nachweis bezuschusst.

Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung verwahrt die Wahlunterlagen.

Konstituierung der neuen Kirchenverwaltung

Die neu gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder sind in der ersten Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung gemäß Art.19 der Satzung i.V.m. Art.12 KiStiftO auf ihre Obliegenheiten zu verpflichten. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterschreiben. Auch eine gesonderte datenschutzrechtliche Verpflichtung ist vorzunehmen. Gleichzeitig ist ihnen ein Exemplar der Satzung und der Kirchenstiftungsordnung auszuhändigen.

In der ersten Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung wird die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger, sowie die zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder bestimmt (Art.14 Abs.1 Satz 2, Art. 35 Abs.4 KiStiftO). Das Ergebnis ist dem Fachbereich Stiftungsaufsicht per Mail an kvwahl2024@bistum-eichstaett.de mitzuteilen.

Von der Übergabe der (Kirchenstiftungs-)Kasse an die/den neue(n) Kirchenpfleger(in) ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest neben dem Kirchenverwaltungsvorstand die/der neu gewählte und ggf. die/der abgetretene Kirchenpfleger(in) zu unterschreiben haben. Die Niederschrift ist der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Stiftungsberatung schriftlich (E-Mail: kvwahl2024@bistum-eichstaett.de) oder fernmündlich unter den Nrn. 08421 / 50-792 oder -237 gerne erteilt.

Eichstätt, den 27. Mai 2024

Für das Bischöfliche Ordinariat



Thomas Schäfers
Amtschef

Nr. 72 **Organisationsverfügung**

1. Der Bereich des Amtschefs wird um zwei Stabsstellen erweitert:
 - Stabsstelle Digitalisierung
 - Stabsstelle Organisationsentwicklung, Prozess- und Aufbauorganisation
2. Für die Abteilung 2 Personal werden folgende Änderungen verfügt:
 - Der Fachbereich 1 „Arbeitsrecht“ wird umbenannt in „Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht“
 - Der Fachbereich 2 „Stellenplan“ wird umbenannt in „Organisationsstruktur und Stellenplan“
 - Der Fachbereich 3 „Personalmanagement/Vertragswesen“ und der Fachbereich 7 „Einsatzplanung a) weltliches Personal b) pastorales Personal c) Schulpersonal“ werden zusammengefasst zum Fachbereich 3 „Personalmanagement und Einsatzplanung“
 - Der Fachbereich 4 „Vergütung und Besoldung“ wird umbenannt in „Personalabrechnung“
 - Der Fachbereich 5 „Personalentwicklung Aus-, Fort- und Weiterbildung“ wird umbenannt in „Personalentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung“)
 - Der Fachbereich 6 „Kirchliche Organisationsberatung“ wird umbenannt in „Unterstützungssysteme, Coaching, Beratung und Supervision“
3. Die Abteilung 5 Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste wird umbenannt in Abteilung 5 Bau- und Stiftungswesen.

4. Der Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskordinatoren der Abteilung 5 wird umbenannt in Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination.
5. Der Fachbereich 6 Versorgungsdienste der Abteilung 5 wird umbenannt in Fachbereich 6 Facilitymanagement.
6. Die Abteilung 7 Kanzler wird umbenannt in Abteilung 7 Verwaltung.
 - Der Fachbereich 3 Realschematismus/Prozesse der Abteilung 7 wird umbenannt in Fachbereich 3 Realschematismus.
 - Der Fachbereich 4 Zentraler Einkauf ist nicht länger in der Abteilung 7 Verwaltung verankert. Die neue Zuordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.
7. Die Stabsstelle Pastorale Grundsatzfragen / Kirchliche Entwicklung / Dekanate / Strategieprozess des Generalvikars wird umbenannt in Stabsstelle Pastorale Grundsatzfragen / Kirchliche Entwicklung / Strategieprozess.
8. Die Stabsstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit des Generalvikars wird umbenannt in Stabsstelle Kommunikation.
9. Die Stabsstelle Ökumene und Dialog mit den Weltreligionen des Generalvikars entfällt.
10. Der Bereich des Generalvikars wird um die Stabsstelle Aufarbeitung / Missbrauch erweitert.
11. Die Abteilung 1 Seelsorge, Evangelisierung und Glaubenspädagogik im Bereich Pastoral wird umbenannt in Abteilung 1 Seelsorge und Evangelisierung.
12. Für die Abteilung 1 des Bereichs Pastorale Dienste werden folgende Änderungen verfügt:
 - Der neue Fachbereich 1 „Glaube und Liturgie“ wird aus den bisherigen Fachbereichen „Liturgie und Sakramentenpastoral“ (FB 2), „Wallfahrts- und Tourismusseelsorge“ (FB 11) sowie der „Stabsstelle Ökumene und Dialog mit den Weltreligionen“ (S07) gebildet.
 - Der bisherigen FB 9 „Kirchenmusik“ wird zum Fachbereich 2 „Kirchenmusik“.
 - Der neue Fachbereich 3 „Geistliches Leben“ wird aus den bisherigen Fachbereichen „Orden und geistliche Gemeinschaften“ (FB 7) und „Geistliche Begleitung, Exerzitien, Behindertenseelsorge“ (FB 8) gebildet; die „inklusive Pastoral“ wird dem neuen FB 7 zugeordnet.
 - Der bisherige Fachbereich „Jugendpastoral und .arbeit“ (FB 6) wird zum neuen Fachbereich 4 „Jugend“.
 - Der neue Fachbereich 5 „Erwachsene und Familien“ wird aus den bisherigen Fachbereichen „Erwachsenen- und Familienseelsorge“ (FB 5), „Kita-Profil“

(FB 10) sowie „Beratende Seelsorge“ (FB 4) gebildet – „Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung“ und „Landwirtschaftliche Familienberatung“; die Telefonseelsorge wird dem neuen FB 7 zugeordnet.

- Der Fachbereich 6 „Territoriale Seelsorge“ wird durch die Ausgliederung der Dekanatsbüros aus der Stabsstelle „Pastorale Grundsatzfragen / Kirchliche Entwicklung / Dekanate / Strategieprozess“ (S01) sowie die Zuordnung der Referate Pastorale Entwicklung und Muttersprachliche Seelsorge neu gegründet.
- Der neue Fachbereich 7 „Kategoriale Seelsorge“ wird aus den bisherigen Fachbereichen „Klinikseelsorge“ (FB 1) und „Krisenpastoral“ (FB 3) sowie der „Telefonseelsorge“ (FB 4) gebildet.
- Aufgrund der vorstehenden Aufgabenzuordnung entfallen die Fachbereiche 8 bis 11.

13. Der Fachbereich 5 Katholische Erwachsenenbildung Medienpädagogik der Abteilung 2 Schule und Bildung im Bereich Pastoral wird umbenannt in Fachbereich 5 Erwachsenen- und Medienbildung.

Etwaige notwendige Zuweisungen werden durch die Abteilung Personal vorgenommen.

Die Organisationsverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eichstätt, den 27. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Schäfers', with a stylized flourish at the end.

Thomas Schäfers
Amtschef

Nr. 73 Ernennungen

- 11.04.2024 Herr Pfarrkurat Jochen Scherzer, Aurach, geistlicher Sprecher der Charismatischen Erneuerung in der Kath. Kirche im Bistum Eichstätt.
- 11.04.2024 Frau Evelyn Tschernek, Greding, Sprecherin der Charismatischen Erneuerung in der Kath. Kirche im Bistum Eichstätt.
- 11.04.2024 Herr Anton Zauner, Krappenhofen, Sprecher der Charismatischen Erneuerung in der Kath. Kirche im Bistum Eichstätt.
- 23.04.2024 Herr Pfarrer Markus Fiedler, Postbauer-Heng, ist zum Kammerer und zum stellvertretenden Dekan des Bischöflichen Dekanats Neumarkt, gewählt.
- 19.05.2024 Herr Neupriester Thomas Büttel, Berching, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Berching, Holnstein, Pollanten, Staufersbuch, Waldkirchen und Weidenwang mit der Kuratie Erasbach (1. Dienstsitz weiterhin Berching) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 19.05.2024 Herr Neupriester Armin Drechsler, Pleinfeld, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Pleinfeld, Stirn, St. Veit und Walting (1. Dienstsitz Pleinfeld) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2024 Herr Neupriester Thomas Büttel, Berching, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Ellingen, Fiegenstall, Stopfenheim mit der Expositur Dorsbrunn und Weißenburg (1. Dienstsitz Weißenburg) und zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Weißenburg-Wemding ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2024 Herr Kaplan Armin Drechsler, Pleinfeld, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Aurach, Elbersroth, Herrieden, Neunstetten, Rauenzell und Weinberg (1. Dienstsitz Herrieden) und zum Dekanatsjugendseelsorger für das Bischöfliche Dekanat Herrieden ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2024 Herr Kaplan Innocent Nduwimana, Eichstätt, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Altdorf, Leinburg und Winkelhaid-Burgthann (1. Dienstsitz Winkelhaid-Burgthann) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2024 Monsignore Jean Marie Harushimana, Gitega, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Nürnberg-Herpersdorf, Nürnberg-Kornburg und Nürnberg-St. Rupert (1. Dienstsitz Nürnberg-Kornburg) ernannt. Er trägt den persönlichen Titel „Pfarrer“.

- 01.09.2024 Herr Miroslav Házy, Eichstätt, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Buxheim, Eitensheim und Gaimersheim (1. Dienstsitz Buxheim) ernannt. Er trägt den persönlichen Titel „Kaplan“.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Michael Polster, Hilpoltstein, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Greding, Großhöbing, Heimbach, Obermässing, Röckenhofen und Untermässing (1. Dienstsitz Greding) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Pfarrvikar“.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Kilian Schmidt, Röttenbach, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Hilpoltstein, Jahrsdorf, Meckenhausen, Weinsfeld und Zell (1. Dienstsitz Hilpoltstein) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Pfarrvikar“.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Christof Sommer, Schelldorf, ist zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei Pfahldorf (1. Dienstsitz weiterhin Schelldorf) ernannt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar P. Dr. Sain Chandy Vadakkan CST, Herrieden, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Bechhofen, Burgoberbach und Großenried (1. Dienstsitz Burgoberbach) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Pfarrvikar“. Zugleich ist er als priesterlicher Mitarbeiter dem Dekanat Herrieden zugewiesen.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Robert Willmann, Weißenburg, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Hainsfarth, Megesheim, Schwörsheim und Wemding (1. Dienstsitz Hainsfarth) ernannt. Er trägt weiterhin den Amtstitel „Pfarrvikar“.

Nr. 74 **Gemeindeassistent/-innen und Gemeindeferent/-innen
und Religionslehrer/-innen i.K.**

Es hat seit 01.01.2024:

- Frau Maria Asbach im Bereich Gemeindepastoral ihre Stunden erhöht für die Schwerpunktarbeit im Bereich Kindergärten.

Es wird zum 31.07.2024

- Frau Irene Cireddu (Religionslehrerin i.K.) aus dem Dienst der Diözese Eichstätt ausscheiden.

Es werden zum 01.08.2024

- Herr Markus Blattner (Gemeindeassistent), Frau Pia Lang (Gemeindeferentin) und Dorothee Holl (Pastorale Mitarbeiterin) folgenden beiden Pastoralräumen zugewiesen: Pfarrverband Buxheim-Eitensheim und Pfarrei Mariä Aufnahme in den Himmel Gaimersheim.

Es wird zum 01.09.2024:

- Frau Verena Fiegl als Gemeindeassistentin für drei Jahre angestellt, dem Pfarrverband Postbauer-Heng-Pyrbaum-Seligenporten zugewiesen und in die Berufseinführung auf Metropolieebene sowie in die Seminargruppe zur religionspädagogischen Ausbildung aufgenommen.
- Herr Andreas Schwemlein als Gemeindeassistent für drei Jahre angestellt, der Pfarrei Hl. Edith Stein Nürnberg-Langwasser zugewiesen und in die Berufseinführung auf Metropolieebene sowie in die Seminargruppe zur religionspädagogischen Ausbildung aufgenommen.
- Frau Ulrike Seitz weiterhin als Gemeindereferentin im Pfarrverband Allersberg beschäftigt.
- Frau Miriam Schuster nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung als Gemeindereferentin unbefristet in der Diözese Eichstätt angestellt und in der Pfarrei Herz Jesu in Ingolstadt befristet auf drei Jahre weiterbeschäftigt.
- Frau Agnes Meyer als Religionslehrerin i.K. mit dem Unterrichtsschwerpunkt in der Grundschule Obermässing angestellt.
- Bruder Vinzenz (Andreas) Bittner der Pfarrei Schwabach zugewiesen, wo er nach der Diakonatsweihe im Oktober die Stelle des Ständigen Diakons im Hauptberuf übernehmen wird.
- Frau Dorothee Holl im Bereich Geistliche Begleitung mit einem kleinen Deputat weiterbeschäftigt.
- Herr Johannes Bayerl (Religionslehrer im Kirchendienst) mit einem Teildeputat als Fachmitarbeiter für GS und MS in der Abteilung Schule und Bildung beschäftigt.

Nr. 75 **Pastoralreferent/-innen**

Es wird zum 01.09.2024:

- Frau Kathrin Nemeth als Pastoralreferentin im Pfarrverband Feucht-Schwarzenbruck in Teilzeit angestellt.
- Herr Michael Jokiel als Pastoralreferent seine Tätigkeit in der Gemeindepastoral auf eine halbe Stelle im Pfarrverband Obere Altmühlheide erhöhen.

Nr. 76 **Diakone**

Es ist seit dem 01.01.2024

- Herr Diakon Udo Jung mit einem kleinen Deputat mit der Neuaufstellung der Diakonsausbildung im Bistum Eichstätt beauftragt.

Nr. 77 **Entpflichtung/Resignation**

- 01.05.2024 Herr Diakon Thomas Schrollinger, Nürnberg, wurde von den Aufgaben des geistlichen Sprechers des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre im Bistum Eichstätt e. V. entbunden.
- 01.05.2024 Herr Pfarrer Christof Sommer, Schelldorf, wurde vom Amt als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Eichstätt enthoben.
- 31.08.2024 Herr Kaplan Thomas Büttel, Berching, wurde von seinen Aufgaben in den Pfarreien Berching, Holnstein, Pollanten, Staufersbuch, Waldkirchen und Weidenwang mit der Kuratie Erasbach entpflichtet.
- 31.08.2024 Herr Kaplan Armin Drechsler, Pleinfeld, wurde von seinen Aufgaben in den Pfarreien Pleinfeld, Stirn, St. Veit und Walting entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Michael Polster, Hilpoltstein, wurde von seinen Aufgaben in den Pfarreien Hilpoltstein, Zell, Jahrsdorf, Weinsfeld und Meckenhausen entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar P. Dr. Sain Chandy Vadakkan CST, Herrieden, wurde von seinen Aufgaben in den Pfarreien Herrieden, Aurach, Elbersroth, Neunstetten, Rauenzell und Weinberg, entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrvikar Robert Willmann, Weißenburg, wurde von seinen Aufgaben in den Pfarreien Weißenburg, Ellingen, Fiegenstall, und Stopfenheim entpflichtet.
- 01.09.2026 Herr Pfarrer Peter Mairhofer, Kipfenberg, wurde durch Annahme seiner Resignation vom Amt als Pfarrer der Pfarrei Kipfenberg entpflichtet.

Nr. 78 **Weihe**

- 20.04.2024 Herr Diakon Thomas Büttel, Bischberg, und Herr Diakon Armin Drechsler, Heideck, wurden von Herrn Bischof Gregor Maria Hanke OSB in der Schutzengelkirche, Eichstätt zum Priester geweiht.

Nr. 79 **Missio-Kommission für die Diözese Eichstätt**

Bischof Gregor Maria Hanke OSB hat gemäß der am 1. September 2023 in Kraft gesetzten „Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“ zum 1. September 2024 eine Missio-Kommission für die Diözese Eichstätt eingerichtet. (vgl. Pastoralblatt der Diözese Eichstätt, Nr. 6 v. 15. September 2023, Nr. 98, S. 300-310).

Der Missio-Kommission gehören an:

- Als Vertreter des bischöflichen Ordinariates:
 - Markus Moder, Ltd. OStD i. K., Ordinariatsrat
- Als Vertreterinnen und Vertreter der Religionslehrkräfte aus den unterschiedlichen Schularten:
 - Christian Müller, SchR i. K. (für die Grund-, Mittel- und Förderschulen)
 - Christiane Beck, BerRin (für die Realschulen)
 - Andreas Graf, OStR (für die Gymnasien)
 - Thomas Kirchmayer, RL i. K. (für die Beruflichen Schulen)
- Als Vertreterin der theologischen Hochschullehre:
 - Prof. Dr. Katharina Karl, Dekanin der Theologischen Fakultät der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Als juristischer Vertreter:
 - Martin Sokoll, Richter am Landgericht Ingolstadt

VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

Nr. 80 **Firmplan 2024, Änderung/Ergänzung**

Firmplan 2024, Pastoralblatt Nr. 1/2024, Seite 28 ff.

Änderungen:

Firmung im Pfarrverband Beilngries:

Der Firmtermin am 23. Juni 2024, 9.30 Uhr in Paulushofen,

Firmspender: Pfarrkurat Edward Kabba, entfällt!

Nr. 81 **Fortbildung für Mitarbeitende des Bistums, die aus anderen Kulturen stammen oder in kultureller Vielfalt arbeiten**

Kulturbewusste Perspektiven für Seelsorge, Pastoral und die Arbeit in der Weltkirche

Workshop zu Wegen der gelingenden Kommunikation zwischen Kulturen, Milieus und Berufen in der Kirche.

In unserem Bistum leben Menschen in einer großen Vielfalt von Lebensräumen und -welten. Internationale Mitarbeitende bauen an vielen Stellen Brücken zwischen diesen Welten. Die Kulturbewusste Kommunikation zeigt, wie man Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Kulturen erkennen, verstehen und gut erklären kann. Die unterschiedlichen Perspektiven helfen dabei Missverständnisse zu vermeiden und Gespräche und Begegnungen auch in kulturell heterogenen Kontexten konstruktiv zu gestalten.

Die Fortbildung richtet sich an alle Mitarbeitenden des Bistums, die in ihren Arbeitsbereichen kultursensibel kommunizieren müssen oder wollen ;-) und sich in der Thematik einen interdisziplinären Überblick verschaffen wollen. Da viele Inhalte der Fortbildung auch manche Grundlagen für die Konzeption von Seelsorge, pastoraler Arbeit und Zusammenarbeit in Teams aus Laien und Geistlichen an sich aus verschiedenen Perspektiven beleuchten, ist die Fortbildung auch besonders für Menschen in Leitungsfunktionen oder mit Konzeptverantwortung interessant.

Stichworte zu den Themen der Fortbildung:

1. Unconscious Bias in der Praxis & die Grenzen der Toleranz bei Normen und Werten
2. Kommunizieren und zusammen arbeiten mit Menschen unterschiedlicher kultureller Prägungen (Was ist: Teamwork / Wahrheit / Zuverlässigkeit / Freundschaft etc. ?)
3. Unterschiede und Überschneidungen von Macht und Hierarchie: Strukturelle Diskriminierungen und Privilegierungen
4. Integrationsprozesse: Lebensphasen mit Höhen und Tiefen
5. Die Kraft der Vorurteile – der Blickwechsel, der Fremdenfeinden das Handwerk legt

Termin: Mittwoch, 18.09., 9.00 Uhr, bis Freitag, 20.09. 2024, 13.00 Uhr

Ort: Bischöfliches Seminar St. Willibald, Eichstätt

Referent: Maximilian Engl (KuBeKom) ist Diplom-Theologe, zertifizierter Trainer/Coach für interkulturelle Kommunikation und Seminarpädagogie

Die Teilnahme ist für Mitarbeitende der Diözese Eichstätt kostenlos. Bitte schicken Sie eine Anmeldung bis 2. September an fortbildung@bistum-eichstaett.de. Bitte

geben Sie dabei an, ob Sie während der Fortbildung Unterkunft und Verpflegung benötigen.

Literaturempfehlung:

- Engl, M.; Brug, L. (2018): Über Oben und Unten. Interkulturelle Kompetenz erleben, lehren und trainieren, Reichersbeuern.
- Trojanow, Ilja/Hoskoté, Ranjit (2007): Kampfabgabe, Kulturen bekämpfen sich nicht – sie fließen zusammen; München.

WEITERE INFORMATIONEN

Nr. 82 Richtlinien für die Bezuschussung von Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern

Die, in der Sitzung des Finanzausschusses am 24. Januar 2003 beschlossenen „Richtlinien für die Bezuschussung von Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern“, wurden durch den Beschluss der Ordinariatskonferenz am 28. November 2023 auf folgende Fassung hin aktualisiert. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

0. Präambel

Ehe- und Familienpastoral ist eine wichtige Aufgabe der Kirche. Bildungsmaßnahmen für Familien sind dazu ein wichtiger Ansatzpunkt. Deshalb fördert und unterstützt die Diözese Eichstätt derartige Familienbildungsmaßnahmen. Die Pfarrgemeinden werden daran erinnert, für diesen pastoralen Schwerpunkt ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

1. Die Diözese gewährt aus Kirchensteuermitteln Zuschüsse für Familienbildungsmaßnahmen mit Kindern, die entweder von der Abteilung Seelsorge und Evangelisierung sowie den katholischen Gruppen und Verbänden oder den Pfarreien der Diözese Eichstätt getragen werden.
2. Bezuschusst werden Tagungen, Wochenenden oder längerfristige Maßnahmen, die nicht von Kommunen, vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, von Sozialversicherungsträgern oder von anderen nicht kirchlichen Organisationen gefördert werden.
3. Zuschüsse können wie folgt gegeben werden:
 - Kinder und Jugendliche
 - Teilnahme an einer Wochenendveranstaltung

- 100 % des Tagessatzes (incl. Übernachtung) des Tagungshauses (gestaffelt nach Alter) für alle Kinder einer Familie.
 - Teilnahme an Tagesveranstaltungen
 - 100 % der Tageskosten für alle Kinder einer Familie.
 - Teilnahme an einer längerfristigen Maßnahme
 - 100 % des Tagessatzes (incl. Übernachtung) des Tagungshauses (gestaffelt nach Alter) für alle Kinder einer Familie für längstens 4 Tage (= incl. max. drei Übernachtungen).
4. Zuschuss- bzw. Förderfähigkeit:
- a. Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b. Gefördert werden primär Maßnahmen, die in Bildungshäusern des Bistums Eichstätt (Jugendbildungshaus Schloss Pfünz, Tagungshaus Schloss Hirschberg, Jugend- und Tagungshaus Habsberg) stattfinden.
In anderen kircheneigenen Häusern und anerkannten Familienferienstätten kirchlicher Verbände in Bayern kann eine Förderung erfolgen. Diese beträgt maximal die Hälfte der anfallenden Kosten für Kinder.
 - c. Gefördert werden nur Maßnahmen, die je Tag mindestens 3 Doppelstunden (Doppelstunde = 90 Minuten) inhaltliche Familienbildungsarbeit durchführen.
 - d. Gefördert werden nur Maßnahmen, die spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungstermin bei der Diözese Eichstätt (KdÖR), Bischöfliches Ordinariat, Bereich Pastoral, Abteilung Seelsorge und Evangelisierung, Fachbereich Erwachsene und Familien, Walburgiberg 2, 85072 Eichstätt, unter Angabe
 - des genauen Themas,
 - des/der Referenten,
 - des inhaltlichen Programmablaufs,
 - des Tagungshauses,
 - der Höhe des voraussichtlich benötigten Zuschusses,
 - der Länge und des Datums der Maßnahme
 zur Genehmigung vorgelegt werden.
5. Genehmigung:
- a. Durch den Fachbereich Erwachsene und Familien in der Abteilung Seelsorge und Evangelisierung wird die Förderfähigkeit überprüft und festgestellt.
 - b. Die Prüfung und die Vergabe der Zuschüsse erfolgt Ende des Jahres bzw. zu Beginn des Folgejahres.
 - c. Sollte die Fördersumme nicht für alle Anträge ausreichen, werden vorrangig

Veranstaltungen in bistumseigenen Häusern berücksichtigt.

d. Das Ergebnis wird dem/der Antragsteller/in sofort mitgeteilt.

6. Abrechnung:

a. Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb von 5 Wochen nach Beendigung der Familienbildungsmaßnahme unter Angabe des tatsächlichen Programminhaltes sowie der Zahl und des Alters der Kinder im Fachbereich Erwachsene und Familien einzureichen.

b. Die Originalrechnung der Verpflegungsabrechnung des gastgebenden Hauses ist ebenfalls beizulegen.

7. Die Gewährung des Zuschusses ist von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig.

**Nr. 83 Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen
Bischofskonferenz**

Nr. 240 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Dikasterium für die Glaubenslehre: Erklärung *Dignitas infinita* über die menschliche Würde

Nr. 241 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 von Papst Franz

